

	Einzel-beratung	Unbestellter Vertreterbesuch	Gruppenvorführungen	Vertriebspartner-Weiterbildungen, Veranstaltungen	Rechtsgrundlage
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen sind erlaubt mit - max. 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen, § 5 Abs. 2 S. 1 VO - max. 200 Teilnehmern im Außenbereich, § 5 Abs. 2 S. 1 VO. Bedingungen: - Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands: Nein - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: Nein - Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts: Ja - Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation: Nein - Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich: Nein - Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde: Nein - Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde: Nein	Berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig, § 2 Abs. 3 VO. <u>Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden</u> Bedingungen: - Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen: 100, § 5 Abs. 2 S. 1 VO - Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich: 200, § 5 Abs. 2 S. 1 VO. - Pflicht zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts, § 5 Abs. 2 S. 2 VO	<u>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020</u> Geltung: 2. August 2020 – 3. Oktober 2020

			<u>Checkliste für ein Schutz- und Hygienekonzept</u> für Veranstaltungen	<u>Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen</u>, die beruflich oder dienstlich veranlasst sind Bedingungen: - Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5°m zwischen den Teilnehmern, §°14a Abs. 1 Nr. 1 VO. - Grundsatz: max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen: 100; max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich: 200, §°14a Abs. 2 Nr. 2 VO. - Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen: max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen: 200; max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich: 400, §°14a Abs. 1 Nr. 2 VO. - In geschlossenen Räumen: Maskenpflicht, solange sich Teilnehmer nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben, § 14 a Abs. 3 Nr. 3 VO. - Pflicht zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts, § 14 a Abs. 1 Nr. 4 VO.	
--	--	--	---	--	--

Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen mit bis 100 Teilnehmern (bzw. mit bis zu 250 Teilnehmern bei fest zugewiesenen Sitzplätzen und fester Programmabfolge) sind erlaubt (ab 31. Juli bis 31. Oktober 2020 mit bis zu 500 Teilnehmern), § 10 Abs. 3 VO. Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Grundsätzlich Ja (§§ 10 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 VO); Nein, wenn nicht mehr als 20 Personen anwesend sind (§§ 10 Abs. 2 S. 1, 9 Abs. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Grundsätzlich nein (bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen besteht eine Pflicht, § 9 Abs. 2 S. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Grundsätzlich Ja (§ 10 Abs. 1 VO). Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation besteht nicht, wenn nicht mehr als 20 Personen anwesend sind (§ 10 Abs. 2 S. 1 VO)	Private Veranstaltungen sind mit bis 100 Teilnehmern (bzw. 250 Teilnehmern bei fest zugewiesenen Sitzplätzen und fester Programmabfolge) erlaubt (ab 31. Juli bis 31. Oktober 2020 mit bis zu 500 Teilnehmern). Die Bedingungen sind in der linken Spalte erläutert. Für private Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden ist die <u>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf privaten Veranstaltungen (Corona-Verordnung private Veranstaltungen)</u> vom 08. Juni 2020 zu beachten (Geltung: 12. Juni – 31. August 2020)	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf Geltung: 01. Juli 2020 – 30. September 2020; § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft
-------------------	--	--	---	--	---

			- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen:</u> bis 100 Personen (bei fest zugewiesenen Plätzen und festem Programm bis 250 Personen) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich:</u> bis 100 Personen (bei fest zugewiesenen Plätzen und festem Programm bis 250 Personen).		
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 750 zeitgleich anwesenden Personen (ab 01. Oktober – 31. Dezember 2020 mit bis zu 1.000 Personen) sind erlaubt (§ 6 Abs. 2 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 2 Abs. 2 S. 2 VO)	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 750 zeitgleich anwesenden Personen (ab 01. Oktober – 31. Dezember 2020 mit bis zu 1.000 Personen) sind erlaubt (§ 6 Abs. 2 VO). Die Bedingungen sind in der linken Spalte erläutert.	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 01.09.2020 https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ Geltung: 05. September – 31. Dezember 2020

			- <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Grundsätzlich Ja (§ 2 Abs. 1 S. 1 VO); Nein bei Veranstaltungen im privaten Bereich bei nicht mehr als 50 zeitgleich anwesenden Personen (§ 2 Abs. 1 S. 2 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Grundsätzlich Ja (§ 3 Abs. 1 S. 1 VO); Nein bei Veranstaltungen im privaten Bereich bei nicht mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen (§ 3 Abs. 1 S. 2 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen</u>: max. 750 zeitgleich anwesende Personen (ab 01. Oktober – 31. Dezember 2020 max. 1.000 Personen) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich</u>: max. 5.000 zeitgleich anwesende Personen (ab	
--	--	--	--	--

			01. September - 31. Dezember 2020)		
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit bis zu 75 zeitgleich Anwesenden sind erlaubt (§ 4 Abs. 4 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja, § 3 Abs. 1 Nr. 1 VO - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Ja, § 3 Abs. 1 VO - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja, § 3 Abs. 1 Nr. 5 VO - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen</u>: max. 75	Private Veranstaltungen sind grundsätzlich ohne Teilnehmerbegrenzung erlaubt, § 4 Abs. 1 VO. Private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu 75 zeitgleich Anwesenden erlaubt, § 4 Abs. 4 VO. (Bedingungen linke Spalte).	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv Geltung: 15. Juni 2020 – 11. Oktober 2020

			zeitgleich anwesende Personen, § 4 Abs. 4 VO - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich</u>: keine ausdrückliche Beschränkung. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Gästen sind jedoch bis zum 01. Januar 2021 nach de3 Großveranstaltungsverbotsverordnung untersagt		
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen sind erlaubt (§ 2 Abs. 2 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Grundsätzlich ja, § 2 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VO; Nein bei einer Veranstaltung mit einer Personengruppe von nicht mehr als 10 Personen, § 2 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Ja (§ 2 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja, §§ 2 Abs. 2 S. 3, 8 VO)	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen sind erlaubt (Bedingungen linke Spalte).	Vierzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierzehnte Coronaverordnung) vom 25. August 2020 https://www.transparenz.bremen.de/vorschift_detail/bremen2014_tp.c.153357.de Geltung: 26. August – 25. September 2020

			- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen:</u> max. 250 gleichzeitig anwesende Personen (§ 2 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VO) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich:</u> max. 400 gleichzeitig anwesende Personen (§ 2 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 VO).		
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmern sind erlaubt (§ 9 Abs. 3 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Grundsätzlich Ja (§§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 VO); Nein bei Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit bis zu 25 Personen (§ 9 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmern sind erlaubt. (Bedingungen siehe linke Spalte)	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 https://www.hamburg.de/verordnung/

			- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Grundsätzlich Ja (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 5 VO); Nein bei Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit bis zu 25 Personen (§ 9 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Grundsätzlich Ja (§§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 7 VO); Nein bei Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit bis zu 25 Personen (§ 9 Abs. 5 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen:</u> max. 650 Teilnehmer, § 9 Abs. 3 VO (ohne feste Sitzplätze max. 100 Teilnehmer, § 9 Abs. 4 VO) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich:</u> max. 1.000 Teilnehmer mit festen Sitzplätzen,		https://www.hamburg.de/contentblob/14238994/2493f89f5310f1161410662fc5ab6955/data/2020-05-25-d-zwoelfte-aenderungsverordnung.pdf Geltung: 1. September – 30. November 2020 § 23 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2020 außer Kraft.)
--	--	--	--	--	---

			§ 9 Abs. 3 VO (max. 200 Teilnehmer ohne feste Sitzplätze, § 9 Abs. 4 VO).		
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmern sind erlaubt (§ 1 Abs. 4 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 1 Abs. 4 S. 2, Abs. 2b S. 1 lit. b) VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Ja (§ 1 Abs. 4 S. 2, Abs. 2b S. 1 lit. e) und f) VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 1 Abs. 4 S. 2, Abs. 2b S. 1 lit. e) und f) VO) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen:</u> max. 250 Teilnehmer (Gestattung einer höheren Anzahl durch die	Erlaubt sind Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO. Private Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmern sind erlaubt (Zu den Bedingungen siehe linke Spalte).	Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkung sverordnung Geltung: 5. Juni – 31. Oktober 2020

			zuständige Behörde möglich), § 1 Abs. 4 S. 2, Abs. 2b S. 1 lit. b) VO - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich:</u> max. 250 Teilnehmer (Gestattung einer höheren Anzahl durch die zuständige Behörde möglich), § 1 Abs. 4 S. 2, Abs. 2b S. 1 lit. b) VO.		
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind erlaubt mit - max. 200 Personen in geschlossenen Räumen - max. 500 Personen im Außenbereich (§ 8 Abs. 5 S. 1 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 4 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> ist dringend zu empfehlen (Anlage 40 I Nr. 6 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 2 zu § 8 Abs. 5) - <u>Pflicht zur Erstellung eines ergänzenden Konzepts zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und</u>	Veranstaltungen sind erlaubt mit - max. 200 Personen in geschlossenen Räumen - max. 500 Personen im Außenbereich (§ 8 Abs. 5 S. 1 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 4 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> ist dringend zu empfehlen (Anlage 40 I Nr. 6 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 2 zu § 8 Abs. 5) - <u>Pflicht zur Erstellung eines ergänzenden Konzepts zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher</u>	Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern Geltung: 10. September 2020 – 9. Oktober 2020

			<u>Teilnehmerzahl:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 3 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 7 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein, aber für jeden Teilnehmer muss ein Sitzplatz vorhanden sein (Anlage 40 I Nr. 5 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Ja (Anlage 40 zu § 8 Abs. 5 VO I. Nr. 1) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein	<u>Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 3 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (Anlage 40 I Nr. 7 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein, aber für jeden Teilnehmer muss ein Sitzplatz vorhanden sein (Anlage 40 I Nr. 5 zu § 8 Abs. 5 VO) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Ja (Anlage 40 zu § 8 Abs. 5 VO I. Nr. 1) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein	
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen sind mit bis zu 500 Personen erlaubt (§ 24 Abs. 2 S. 2 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Grundsätzlich ja, nicht bei einer gemeinsamen Personengruppe von nicht mehr als zehn Personen (§§ 24 Abs. 2 S. 1, 1 Abs. 3 S. 1 und S. 2 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja (§ 24 S. 5 VO) - gilt für jeden Besucher der	Zu beruflichen oder Bildungszwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig, §§ 2h, 10 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit 1.000 Personen und mehr sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 1 Abs. 6. Private Veranstaltungen sind mit bis zu 250 Personen erlaubt (Bedingungen siehe links).	Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-

			Veranstaltung und nur für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden:</u> Ja (§ 24 Abs. 2, S. 5 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Ja (§§ 24 Abs. 2 S. 4, 1. Hs., 3 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§§ 24 Abs. 2 S. 4, 2. Hs., 4 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Ja (§ 24 Abs. 2 S. 3 VO) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen:</u> 500 (§ 24 Abs. 2 S. 2 VO) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich:</u> 500 (§ 25 Abs. 2 S. 2 VO).		landesregierung-185856.html Geltung: 13. Juli – 30. September 2020. § 5 Abs. 2 VO tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der	Nach Auskunft der Landesregierung explizit erlaubt (analog § 6 Abs. 3 VO).	Private Veranstaltungen ohne Teilnehmerbegrenzung sind erlaubt (§ 13 VO).	§ 4 VO regelt: Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und	Verordnung zum Schutz

	Hygienestandards des Direktvertriebs.	Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (entfällt auf festen Sitzplätzen, wenn die Anwesenheit dokumentiert wird, § 13 Abs. 1 VO; entfällt zudem bei max. zehn anwesenden Personen, § 13 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja (§ 13 Abs. 1 S. 4 VO - gilt nur für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden:</u> Ja (§ 13 Abs. 1 S. 4 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Grundsätzlich Nein (Ja bei mehr als 300 Teilnehmern, § 13 Abs. 2 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Grundsätzlich Ja (entfällt bei Veranstaltungen im Freien, § 13 Abs. 1 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein	dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.	vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Juli 2020 Geltung: 16. September 2020 – 30. September 2020 Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW (Stand: 16. September 2020)
--	---------------------------------------	--	--	--	--

			- <u>Max. Anzahl der anwesenden Personen in geschlossenen Räumen</u>: keine ausdrückliche Begrenzung (gem. § 13 Abs. 4 VO sind „große Festveranstaltungen“ bis zum 31.12.2020 untersagt) - <u>Max. Anzahl der anwesenden Personen im Außenbereich</u>: keine ausdrückliche Begrenzung (gem. § 13 Abs. 4 VO sind „große Festveranstaltungen“ bis zum 31.12.2020 untersagt).		
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen sind erlaubt (§ 2 Abs. 3 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§ 2 Abs. 3 S. 2 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Ja (§ 2 Abs. 3 S. 2 VO - bei Veranstaltungen im Freien gilt die Pflicht nur bei Warte- und Abholungssituationen, insbesondere an Theken, § 2 Abs. 2 S. 3 VO) - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden</u>: Ja (§ 2 Abs. 3 S. 4 VO)	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen sind erlaubt (§ 2 Abs. 3 VO). Bedingungen siehe linke Spalte.	Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 11. September 2020 Geltung: 16. September – 31. Oktober 2020 Hygienekonzepte (Stand 16. September 2020)

			- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Nein - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja (§ 2 Abs. 3 S. 2 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen</u>: max. 250 gleichzeitig anwesende Personen (§ 2 Abs. 3 S. 1 VO) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich</u>: max. 500 gleichzeitig anwesende Personen (§ 2 Abs. 2 S. 1 VO).		
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung <u>dringend empfohlen</u> .	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 450 Personen sind erlaubt (§ 6 Abs. 2 S. 1 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja, § 6 Abs. 2 S. 5 VO (nicht bei einer gemeinsamen	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 450 Personen sind erlaubt (Bedingungen siehe linke Spalte).	<u>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. September 2020</u> Geltung: 21. September 2020 – 4.

			Personengruppe von bis zu zehn Personen, § 6 Abs. 2 S. 5 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Ja (Punkt 8 Rahmenkonzept zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen) - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden</u>: Ja (Punkt 8 Rahmenkonzept zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Ja, § 5 Abs. 3 S. 3 lit. f VO (nicht bei einer gemeinsamen Personengruppe von bis zu zehn Personen, § 6 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja, § 6 Abs. 2 S. 3 VO (nicht bei einer gemeinsamen Personengruppe von bis zu zehn Personen, § 6 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Ja (nicht bei Veranstaltungen mit		Oktober 2020; § 6 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
--	--	--	---	--	--

			nicht mehr als 20 Personen), § 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 VO - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen</u>: 450 (§ 6 Abs. 2 S. 1 VO) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich</u>: 900 (§ 6 Abs. 2 S. 1 VO).		
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen sind ohne Teilnehmerbegrenzung erlaubt (§ 3 Abs. 1 S. 1 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§ 4 Abs. 2 S. 2 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Ja (§ 4 Abs. 2 S. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Nein - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein	Private Veranstaltungen sind ohne Teilnehmerbegrenzung erlaubt. (Bedingungen siehe links).	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 25. August 2020 https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-08-25.pdf Geltung: 01. September – 02. November 2020

			- <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen</u>: Ohne ausdrückliche Teilnehmerbegrenzung, Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 5 VO) - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich</u>: Ohne ausdrückliche Teilnehmerbegrenzung, Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 5 VO) <u>Besondere Regelung für kosmetische Gegenstände</u>: Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden, II Nr. 2 11. Absatz Allgemeinverfügung.		Ergänzende Vorschrift (Allgemeinverfügung): Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Teilnehmern (ab 1. November	Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Teilnehmern (ab 1. November	Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der

	der Hygienestandards des Direktvertriebs.	ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	2020 mit bis zu 1.000 Teilnehmern) sind erlaubt (§ 2 Abs. 3 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 1 Abs. 1 S. 5 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Grundsätzlich Ja (§ 2 Abs. 4 VO). Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation entfällt bei privaten Feiern bei denen die Zahl der Teilnehmenden von 50 Personen nicht überschritten wird (§ 2 Abs. 6 VO). - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein - <u>Max. Anzahl der anwesenden Teilnehmer in geschlossenen Räumen:</u> 500, § 2 Abs. 3 VO	2020 mit bis zu 1.000 Teilnehmern) sind erlaubt (Bedingungen siehe linke Spalte).	Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebente SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/20200915_Achte_SARS-CoV-2-EindaemmungsVO_web.pdf Geltung: 17. September 2020 – 18. November 2020; § 2 Abs. 2 VO tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft
--	---	--	--	---	---

			- <u>Max. Anzahl der anwesenden Teilnehmer im Außenbereich:</u> 1.000 (§ 2 Abs. 3 VO)		
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind private Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen (§ 5 Abs. 1 VO); mit bis zu 50 Personen innerhalb geschlossener Räume im privaten Wohnraum (§ 5 Abs. 6 VO) Bedingungen für Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum: - Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands: Grundsätzlich ja, §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 S. 1 VO (Nein bei einer Personengruppe von max. zehn Personen § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VO). - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: Nein - Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts: Ja, bei Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen, § 5 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VO; Aushang nicht erforderlich, § 5 Abs. 6 VO. - Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation: Ja, bei Veranstaltungen mit	Erlaubt sind Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen (§ 5 Abs. 1 VO). Bedingungen: - Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands: Ja, §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 S. 1 VO - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: Nein - Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang: Ja, § 5 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VO <u>Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt</u> - Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen: 50 Personen - Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich: 150 Personen - Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Geltung: 02. September – 04. Oktober 2020

			mehr als zehn Personen (§ 5 Abs. 6 VO) - Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich: Nein - Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde: Nein - Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortpolizeibehörde: Nein - Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen: 50 Personen, § 5 Abs. 6 VO) - Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich: 150 Personen, § 5 Abs. 6 VO. Für alle übrigen Veranstaltungen, siehe links.	Ja, § 5 Abs. 3 S. 2, § 4 Absatz 2 VO <u>Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter)</u> - Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen: 250 Personen - Max. Anzahl der Teilnehmer im Außenbereich: 500 Personen - Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation: Ja, § 5 Abs. 3 S. 2, § 4 Absatz 2 VO	
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen sind ohne Teilnehmerbegrenzung erlaubt (§ 7 Abs. 3 VO). Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§ 3 Abs. 2 S. 3 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang</u>: Ja, §§	Private Veranstaltungen sind ohne Teilnehmerbegrenzung erlaubt (Bedingungen siehe linke Spalte).	Thüringer Verordnung zur Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. August 2020

			7 Abs. 4 S. 2, 5 Abs. 2 VO (ein Aushang des Konzepts ist ausdrücklich nur bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr notwendig, § 4 Nr. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja (§ 7 Abs. 3 S. 3 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Grundsätzlich Ja, mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn (Nein bei privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 50 Personen, § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VO; Nein bei privaten Veranstaltungen unter freiem Himmel mit nicht mehr als 100 Personen, § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VO) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein - <u>Max. Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen</u>: keine ausdrückliche Teilnehmerbegrenzung, Großveranstaltungen sind allerdings unter besonderen Voraussetzungen erlaubt (§ 7 Abs. 1 S. 1 VO)	https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c876 Geltung: 30. August – 30. September 2020
--	--	--	---	--

			- Max. Anzahl der Teilnehmer im <u>Außenbereich</u> : keine ausdrückliche Teilnehmerbegrenzung, Großveranstaltungen sind allerdings unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (§ 7 Abs. 1 S. 1 VO).		
--	--	--	--	--	--

BDD, 24.09.2020

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.